



Bern, 15.10.2025

Teilrevision vom 15. Oktober 2025 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Erläuterungen

Dokumentennummer: ASTRA-D-D5FE3401/1159



Ziff. I

Ersatz von Ausdrücken

Im gesamten italienischen Verordnungstext wird, mit Ausnahme von Anhang 5 Nummer 22, der Ausdruck «esame successivo» mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen durch «controllo periodico» ersetzt.

In Artikel 56 Absatz 2 sowie in den Anhängen 7 Nummer 2 und 9 Nummer 311.1 wird «controllo successivo» durch «controllo periodico» ersetzt.

In Artikel 104a Absätze 4 und 5 Buchstabe c, Artikel 104c Absätze 1 und 2 Buchstabe c, Artikel 191 Überschrift, Absätze 3 und 4 Buchstabe c und Artikel 222j Absatz 7 wird «dispositivo di protezione» mit den erforderlichen grammatikalischen Anpassungen durch «protezione antincastro» ersetzt.

Art. 29 Abs. 5, 6 und 7

Abs. 5: Bislang war die Definition, wann ein Fahrzeug als «neu» gilt, in Artikel 30 Absatz 2 VTS enthalten. Dies ist von der Gesetzessystematik aus gesehen nicht passend, weil neben Artikel 30 auch die Artikel 30a, 30b und 30c VTS die verschiedenen Prüfungsarten von neuen Fahrzeugen regeln. Die Definition des neuen Fahrzeuges muss deshalb bereits in Artikel 29, welcher die Grundsätze zu den Zulassungsprüfungen umschreibt, und somit vor den Prüfungsarten von neuen Fahrzeugen enthalten sein.

Abs. 6 und 7: In Anlehnung an die Verordnung (EU) 2018/858¹ wird zusätzlich definiert, was ein «vollständiges» und was ein «vervollständigtes» Fahrzeug ist. Sowohl "vollständige" als auch "vervollständigte" Fahrzeuge erfüllen die einschlägigen technischen Anforderungen der VTS. Das ist eine der Grundvoraussetzung für die Fahrzeugzulassung gemäss Artikel 71 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr² (VZV). Die "vervollständigten" Fahrzeuge, sollen nur nach bestimmten Fahrzeugprüfungen zugelassen werden. Die Definitionen sind notwendig, da nur neue «vollständige» Fahrzeuge mit eCoC administrativ zugelassen werden können.

Art. 30

Der bisherige Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b mit dem Wortlaut «eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer Form nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/858» wurde vom Bundesrat am 21. November 2018 beschlossen³. Die Bestimmung in Buchstabe b trat aber nicht wie die anderen Verordnungsänderungen per 1. Februar 2019 in Kraft. Dessen Inkraftsetzung wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben ohne Angabe eines bestimmten Datums. Mit der vorliegenden Vorlage wird der Inhalt von Buchstabe b neu formuliert.

Abs. 1: Die rein administrative Prüfung gestützt auf einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz, bei der das Fahrzeug nicht mehr zum Strassenverkehrsamt gebracht werden muss, wird auf neue, vollständige Personenwagen der Klasse M₁ gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS beschränkt, da der Grossteil dieser Fahrzeuge unverändert seit der Herstellung und somit in vollständiger Übereinstimmung mit den initialen Fahrzeugdaten des eCoC bzw. des CoC in die Schweiz importiert wird. Der elektronische Einzelfahrzeugdatensatz, der auf einem eCoC oder einem CoC beruht, kann für diese Fahrzeuge unverändert für die Erstellung des Fahrzeugausweises verwendet werden. Dies ist bei allen anderen Fahrzeugarten nicht der Fall. So muss z.B. bei neuen Fahrzeugen der Klasse N₁, die zu einem grossen Teil ebenfalls unverändert in die Schweiz importiert werden und über ein eCoC verfügen, die schweizerische Karosserieform im Fahrzeugausweis eingetragen werden, welche sich nicht aus dem eCoC ergibt. Diese Eintragung wird vom Strassenverkehrsamt bzw. dem Selbstabnahmebetrieb vorgenommen, weshalb sich diese Fahrzeuge bzw. deren eCoC - solange die Schweizer Rechtsvorschriften betreffend den Fahrzeugausweis nicht mit den EU-Vorschriften harmonisiert sind - nicht für die administrative Zulassung

¹ Artikel 3 Nr. 26 und Nr. 27 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch ...

² SR 741.51

³ AS 2019 253

eignen. Die administrative Prüfung eines vollständigen, neuen Personenwagens ist gemäss Art. 30 Abs. 1 unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

Fahrzeugart	Dokumente / Datensatz	Prüfungsart	Rechtsgrundlage
Vollständige neue Personenwagen gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VTS	Prüfungsbericht der auf einer Typengenehmigung beruht	Administrative Prüfung	Art. 30 Abs. 1 Bst. a VTS
	Prüfungsbericht, der auf einem Datenblatt beruht	Administrative Prüfung	Art. 30 Abs. 1 Bst. a VTS
	Prüfungsbericht der auf einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 VZV beruht	Administrative Prüfung	Art. 30 Abs. 1 Bst. b VTS
	Prüfungsbericht der auf einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 3 VZV beruht	Administrative Prüfung	Art. 30 Abs. 1 Bst. b VTS

Abs. 2: Wie bisher sollen gewisse neue vollständige leichte Motorfahrzeuge, die über eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt verfügen, auch weiterhin administrativ zum Verkehr zugelassen werden können. Die administrative Zulassung ist auf Fahrzeugarten beschränkt, wofür auch eine Selbstabnahme möglich ist (Artikel 32 Absatz 2 VTS).

Abs. 3: Das ASTRA erhält vom Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz, um mittels einer Amtsverordnung weitere Fahrzeugarten administrativ zulassen zu können, sofern entsprechende EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer Form vorliegen. Die Delegation dieser Rechtsetzungskompetenz erlaubt es dem ASTRA, sobald weitere EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer Form vorhanden sind, diese aus EUCARIS zu beziehen und bei Bedarf diese Fahrzeugarten ebenfalls administrativ zuzulassen, ohne eine aufwändige Verordnungsänderung vornehmen zu müssen. Dabei müssen diese Übereinstimmungsbescheinigungen den Vorgaben der EU entsprechen, wodurch sichergestellt ist, dass alle eCoC dieselbe Qualität aufweisen.

Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3

Abs. 1: Alle anderen Fahrzeuge müssen aus den zu Artikel 30 Absatz 1 erläuterten Gründen zwingend beim Strassenverkehrsamt zu einer Prüfung vorgeführt werden. Je nachdem, was für Dokumente für das Fahrzeug vorgelegt werden können, um den Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu erbringen, werden zwei Arten von Fahrzeugprüfungen unterschieden, die durch das Strassenverkehrsamt durchgeführt werden: die Identifikationsprüfung oder die Funktionskontrolle. Die Regelung in Artikel 30a bedarf einer Erweiterung, da nebst den bisher genannten Dokumenten neu auch elektronische Einzelfahrzeugdatensätze, die auf einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer Form oder in Papierform beruhen, für das Fahrzeug bei der Fahrzeugprüfung als Nachweis der Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften vorgelegt werden können. Die neuen Regelungen finden sich in den Buchstaben a, b und c, während der Buchstabe d und der Absatz 1^{bis} den Inhalt des bisherigen Buchstabens b wiedergeben. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über den Inhalt des neuen Artikels 30a Abs. 1 Buchstaben a bis c VTS.

Welche Prüfung beim Strassenverkehrsamt absolviert werden muss, ergibt sich aus den Dokumenten bzw. dem Datensatz, welche resp. welcher für ein Fahrzeug vorliegen sowie aus der Fahrzeugart.

Fahrzeugart	Dokument/Datensatz	Prüfungsart	Rechtsgrund- lage
Vollständige Personenwagen gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VTS	EU-Übereinstim- mungsbescheinigung in Papierform	Identifikationsprüfung	Art. 30a Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VTS
Vollständige Wohnmotorwa- gen mit einem Gesamtgewicht von bis 3.5 t	EU-Übereinstim- mungsbescheinigung in Papierform	Identifikationsprüfung	Art. 30a Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 VTS
Vollständige Wohnmotorwa- gen mit einem Gesamtgewicht von bis 3.5 t	Elektronischer Einzel- fahrzeugdatensatz ge- mäss Art. 72b Abs. 1 VZV	Funktionskontrolle	Art. 30a Abs. 1 Bst. b VTS
	Elektronischer Einzel- fahrzeugdatensatz ge- mäss Art. 72b Abs. 3 VZV	Funktionskontrolle	Art. 30a Abs. 1 Bst. b VTS
alle anderen vollständigen und vervollstän- digten Fahr- zeuge	EU-Übereinstim- mungsbescheinigung in Papierform	Funktionskontrolle	Art. 30a Abs. 1 Bst. c VTS
	Elektronischer Einzel- fahrzeugdatensatz ge- mäss Art. 72b Abs. 1 VZV	Funktionskontrolle	Art. 30a Abs. 1 Bst. c VTS
	Elektronischer Einzel- fahrzeugdatensatz ge- mäss Art. 72b Abs. 3 VZV	Funktionskontrolle	Art. 30a Abs. 1 Bst. c VTS
	Typengenehmigung	Funktionskontrolle	Art. 30a Abs. 1 Bst. c VTS
	Datenblatt	Funktionskontrolle	Art. 30a Abs. 1 Bst. c VTS

In Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 4 wird in der französischen Sprachversion der Ausdruck «rapports d'expertise» durch «rapports d'examen» ersetzt. In der italienischen Sprachversion wird der Ausdruck «rapporti di perizia» durch «rapporti di esame» ersetzt. Die Änderungen betreffen nur den französischen und den italienischen Text und sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Abs. 1bis: Der bisherige Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 VTS wurde ohne inhaltliche Veränderung in den neuen Absatz 1bis überführt und klarer formuliert. Halter und Halterinnen diplomatischer und konsularischer Vorrechte und Immunitäten müssen ihre Fahrzeuge wie bisher nur einer Funktionskontrolle unterziehen lassen. Das Vorlegen der Nachweisdokumente gemäss Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1 bis 4 ist nicht nötig.

Abs. 3: In Absatz 3 wurde der Verweis auf den neuen Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 angepasst.

Art. 30b

Fahrzeuge, die weder über elektronische Fahrzeugdatensätze noch über Dokumente gemäss Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 30a VTS (Beispiel: amerikanische Fahrzeuge ohne EU-Gesamtgenehmigung) verfügen, müssen wie bisher zu einer umfassenden technischen Prüfung beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Es wurde präzisiert, dass es sich hierbei um vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge handeln kann, die einer umfassenden technischen Prüfung unterzogen werden müssen.

Art. 30c

Es wurde der Verweis auf den neuen Artikel 30a Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 1-4 angepasst.

Art. 31 Abs. 1

Da die Definition, was ein neues Fahrzeug ist, vom bisherigen Artikel 30 Absatz 2 in den neuen Artikel 29 Absatz 5 VTS verschoben worden ist, musste der Verweis in Klammern in Artikel 31 Absatz 1 entsprechend angepasst werden.

Auch für die nicht neuen Fahrzeuge können elektronische Einzelfahrzeugdatensätze, die auf einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer Form oder in Papierform beruhen, für die Fahrzeugzulassung verwendet werden. Dies soll in Buchstabe c geregelt werden. Die Buchstaben d und e beinhalten die unveränderten Regelungen der bisherigen Buchstaben c und d. Alle nicht neuen Fahrzeuge müssen wie bisher beim Strassenverkehrsamt zu einer Funktionskontrolle vorgeführt werden.

Art. 32 Abs. 1

Da alle Zulassungsbehörden das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle, d.h. die Selbstabnahme, bislang immer nur für *neue* Fahrzeuge bewilligt haben, wurde diese Praxis in Absatz 1 entsprechend festgehalten (neue Fahrzeuge).

Zudem wird es künftig für berechnigte Betriebe möglich sein, auch für Fahrzeuge mit elektronischem Einzelfahrzeugdatensatz die Selbstabnahme durchzuführen. Diese Selbstabnahme wird, wie bisher auf die in Absatz 2 genannten Fahrzeugarten beschränkt sein. Wer folglich ein neues Fahrzeug der Klasse N₁ importiert und über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz für dieses Fahrzeug verfügt, kann dieses zwar nicht gestützt auf Artikel 30 VTS administrativ zulassen, hat aber die Möglichkeit, das Fahrzeug mit Hilfe eines zur Selbstabnahme berechtigten Garagenbetriebes gestützt auf Artikel 32 VTS zuzulassen. Dieser füllt den Prüfungsbericht aus und führt die Funktionskontrolle durch. Das Fahrzeug muss - wie bei einer administrativen Prüfung - nicht mehr beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden.

Art. 34b Abs. 1

In der italienischen Sprachversion wird «quelli successivi» durch «controlli periodici» ersetzt. Die Änderung betrifft nur den italienischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 36 Abs. 1

In der italienischen Sprachversion wird «controlli successivi» durch «controlli periodici» ersetzt. Die Änderung betrifft nur den italienischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 41 Abs. 5

Der Artikel wurde in der deutschen Version in sprachlich-redaktioneller Hinsicht überarbeitet, indem er mit dem Ausdruck "Umbauerin" ergänzt wird. Damit soll erreicht werden, dass in der VTS in allen Artikeln konsequent die Paarform "Umbauer oder Umbauerin" verwendet wird. Zudem wird der Ausdruck «Bericht» durch «Prüfbericht» ersetzt.

In der französischen Sprachversion wird der Ausdruck «rapport d'expertise» durch «rapport d'examen» ersetzt.

In der italienischen Sprachversion wird «rapporto» durch «rapporto di esame» ersetzt. Alle Änderungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 44 Abs. 2

Der Artikel wurde in der deutschen Version in sprachlich-redaktioneller Hinsicht überarbeitet, indem er mit dem Ausdruck "Umbauerin" ergänzt wird. Damit soll erreicht werden, dass in der VTS in allen Artikeln konsequent die Paarform "Umbauer oder Umbauerin" verwendet wird.

Art. 101 Abs. 2, 6bis und 7

Abs. 2: In der italienischen Sprachversion wird der Ausdruck «esami periodici» durch «controlli periodici» ersetzt. Die Änderung betrifft nur den italienischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Abs. 6bis: In der französischen Sprachversion wird der Ausdruck «rapport d'expertise» durch «rapport d'examen» ersetzt. In der italienischen Sprachversion wird der Ausdruck «esame successivo» durch «controllo periodico» und der Ausdruck «rapporto di perizia» durch «rapporto di esame» ersetzt. Die Änderungen betreffen nur den französischen und den italienischen Text und sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Abs. 7: In der französischen Sprachversion wird der Ausdruck «rapports d'expertise» durch «rapports d'examen» ersetzt. In der italienischen Sprachversion wird der Ausdruck «rapporti d'esame» durch «rapporti di controllo tecnico», der Ausdruck «rapporti di perizia» durch «rapporti di esame» und der Ausdruck «esame periodico successivo» durch «controllo periodico successivo» ersetzt. Die Änderungen betreffen nur den französischen und den italienischen Text und sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 123a Abs. 1

In der deutschen Sprachversion wird der Ausdruck «Bericht» durch «Prüfbericht» ersetzt. In der französischen Sprachversion wird der Ausdruck «rapport» durch «rapport d'examen» ersetzt. In der italienischen Sprachversion wird «rapporto» durch «rapporto di esame» ersetzt. Alle Änderungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Art. 219 Abs. 3 Bst. c

In der deutschen Sprachversion wird der Ausdruck «Prüfbericht» durch «Prüfungsbericht» ersetzt. Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Die Übersetzung des Einleitungssatzes wurde in der französischen Sprachversion angepasst, da die bisherige französische Formulierung nicht der deutschen Fassung entsprach. Es handelt sich um eine formelle Anpassung, wobei die Beschreibung der ermächtigten Personen weniger detailliert ist als vorher.

Art. 222e Abs. 1

In der italienischen Sprachversion wird «l'esame periodico successivo» durch «il controllo periodico» ersetzt. Die Änderung betrifft nur den italienischen Text und ist rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Ziff. II

Anh. 7 Ziff. 414

In der deutschen Sprachversion wird der Ausdruck «Prüfungsberichten» durch «Prüfberichten» ersetzt. In der französischen Sprachversion wird der Ausdruck «rapports d'expertise» durch «rapports d'examen» ersetzt. In der italienischen Sprachversion wird der Ausdruck «rapporti peritali» durch «rapporti di esame» ersetzt. Alle Änderungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur.

Ziff. III

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.